

Hygienekonzept für den Präsenzstudienbetrieb (Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Bibliotheken etc.) der Universität

vom 11.4.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) sowie § 2 Abs. 3 Coronaschutzverordnung NRW, erlässt das Rektorat der Universität zu Köln folgendes Hygienekonzept:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Hygienekonzept gilt für den Präsenzstudienbetrieb der Universität. Hierzu zählen insbesondere Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Bibliotheken, Studienberatung, studentische Arbeitsplätze, musische Angebote und Sportangebote. Sie gilt nicht für die rein interne Berufsausübung ohne Studierendenverkehr.
- 1.2 Für den entsprechenden Präsenzstudienbetrieb der Medizinischen Fakultät, bei der die Krankenversorgung berührt ist, gelten die Regelungen der Medizinischen Fakultät und/oder des Universitätsklinikums.

2. Grundsätze

- 2.1 Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (insb. gute Handhygiene, Husten-/Niesetikette) und das Einhalten eines Abstands von 1,5 Metern werden empfohlen, soweit die Raumbesetzung oder die Bestuhlung dies zulassen.
- 2.2 Es wird empfohlen, das Entstehen von Menschenansammlungen und Begegnungsverkehr in und vor Gebäuden durch eine vorausschauende Planung zu vermeiden.
- 2.3 Alle Personen sollen bei Verdacht auf oder Unsicherheit über eine mögliche Corona-Infektion – z.B. bei Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust – diesen Verdacht unverzüglich fachlich abklären lassen (z.B. ärztlich oder durch Schnell-/PCR-Test).
- 2.4 Die Belange von Personen, die von einem schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf betroffen sein können und sich nicht impfen lassen können, sind bei der Umsetzung dieses Hygienekonzepts nach Vorlage eines einschlägigen ärztlichen Attestes

angemessen und im Einzelfall zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Person mit einer hochgefährdeten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt bzw. regelmäßig mit dieser in Kontakt steht, weil sie diese z.B. pflegt. Dies gilt im Besonderen für die Teilnahme von Studierenden an Präsenz-Lehrveranstaltungen und -prüfungen und für Lehrende bei der Wahl des Formats der Lehrveranstaltung (digital / in Präsenz).

2.5 Organisatorische Einzelheiten zur Umsetzung gibt die Universität auf ihrer Webseite und über ihre anderen Kommunikationskanäle bekannt.

3. Maskenpflicht

Beim Zusammentreffen von Personen in Innenräumen müssen diese mindestens eine medizinische Maske tragen. Ausgenommen hiervon sind

- a) Personen, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können sowie
- b) vortragende Personen, wenn sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten
- c) bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen
- d) zusammentreffende Personen, wenn diese alle immunisiert (genesen oder vollständig geimpft) sind,
- e) sonstige Fälle, wenn das Ablegen der Maske unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern nur wenige Sekunden dauert,
- f) Labortätigkeiten ohne Probanden, insbesondere bei solchen mit Gefahrstoffen, Biostoffen, gentechnischen Organismen und radioaktiven Stoffen; es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen durch die Stelle 02.2 beraten zu lassen, sowie
- g) musische und sportliche Angebote der Universität; für diese gelten ausschließlich die Regelungen des Bundes bzw. des Landes.

4. Durchführung von Präsenzstudienbetrieb in Innenräumen

4.1 Präsenzstudienbetrieb in Innenräumen darf nur mit der für den Raum zugelassenen Personenzahl (zugelassene Platzzahl zuzüglich Lehrperson) durchgeführt werden.

4.2 Beim Präsenzstudienbetrieb in Innenräumen ist zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen zu gewährleisten. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sollen der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, angepasst werden.

In Lehr- und Prüfungsräumen, die nicht mit einer technischen Dauerbelüftung mit Filter oder hoher Außenluftzuführung ausgestattet sind, müssen die Fensterflügel voll

geöffnet werden können und haben die Lehrenden bzw. Prüfenden die folgende Fensterlüftung zu gewährleisten:

- a) Bei der Lüftung müssen alle vorhandenen Fensterflügel voll geöffnet werden.
- b) Die Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen erfolgen. Empfohlen sind Abstände von höchstens 20 Minuten.
- c) Empfohlen wird eine Lüftungsdauer von 3 bis 10 Minuten.

4.3 Zusätzlich zu den bestehenden regulären Gelegenheiten zum Händewaschen sollen die für den jeweiligen Präsenzstudienbetrieb verantwortlichen Organisationseinheiten zumindest in den Eingangsbereichen von Gebäudeteilen oder Räumen in ausreichender Anzahl Möglichkeiten zur Händehygiene vorgehalten werden.

4.4 Die Lehr- und Prüfungsräume werden regelmäßig zentral gereinigt. Zudem sollen die für den jeweiligen Präsenzstudienbetrieb verantwortlichen Organisationseinheiten Reinigungsmittel bereitstellen, die eine Reinigung der individuellen Arbeitsplätze durch die Nutzer*innen ermöglichen.

5. Geltungsdauer

Dieses Hygienekonzept tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 30.04.2022 gültig.

Köln, 11.4.2022

Der Rektor
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth